

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1983

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

Anordnung  
über die Nutzbarmachung  
der Importverpackungen aus Gewebesäcken  
vom 4. Mai 1983

Zur Erfassung und Aufbereitung von Gewebesäcken aus Importen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Aus Importsendungen stammende Gewebesäcke (nachfolgend Importsäcke genannt) sind sofort nach Entleerung einem der nachstehend aufgeführten Sackaufbereitungsbetriebe anzubieten:

- a) VEB Vereinigte Netz- und Seilwerke Heidenau  
—Werk Dresden—  
8023 Dresden  
Coswiger Straße 6
- b) VdgB BHG Erfurt, Sackaufbereitungsbetrieb  
5033 Erfurt  
Paul-Schneider-Str. 37  
—Erfurt-Gispersleben—
- c) Walter Dittmann  
7050 Leipzig  
Neustädter Straße 30.

(2) Von der Angebotspflicht sind alle die Betriebe und Genossenschaften ausgenommen, die bei Direktbezug von Importen in Gewebesäcken diese für ihren Eigenbedarf zum Wiedereinsatz als Verpackungsmittel verwenden.

(3) Eine Abgabe von Importsäcken an Dritte ist nicht gestattet. Ausnahmen werden von dem bilanzbeauftragten Betrieb geregelt.

## § 2

(1) Importsäcke werden bilanziert. Bilanzbeauftragter Betrieb ist der VEB Vereinigte Netz- und Seilwerke Heidenau, Werk Dresden.

(2) Die Ermittlung des Aufkommens und die Bilanzierung erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung.<sup>1</sup>

(3) Importsäcke sind nach Aufbereitung entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen einzusetzen. Alle Bedarfsträger sind verpflichtet, Importsäcke aus diesem Aufkommen vorrangig vor neuen Säcken zu verwenden.

(4) Die Außenhandelsbetriebe sind verpflichtet, dem bilanzbeauftragten Betrieb auf Anfrage über die zu erwartenden bzw. eingehenden gesackten Importsendungen Informationen zu geben.

## § 3

(1) Die Außenhandelsbetriebe stellen ihren Abnehmern die wiederverwendungsfähigen Importsäcke zu den für gebrauchte Gewebesäcke geltenden gesetzlichen Preisen gesondert in Rechnung. Diese Preise sind bis zum Empfänger einschließlich Sackaufbereitungsbetrieb weiterzuberechnen.

(2) Die Außenhandelsbetriebe sind verpflichtet, die Preise für wiederverwendungsfähige Importsäcke mit dem bilanzbeauftragten Betrieb abzustimmen und vom zuständigen Preiskoordinierungsorgan bestätigen zu lassen.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung - Bilanzierungsverordnung - (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1).

(3) Importsäcke, die nicht mehr einsetzbar sind, werden als verlorene Verpackung betrachtet und sind nicht in Rechnung zu stellen. Das sind insbesondere Importsäcke mit Sonderabmessungen und Säcke von gesundheitsschädlichem oder geruchsbehaftetem Füllgut.

(4) Die Preise für untergradierte Importsäcke sind zwischen den Empfängerbetrieben und dem Sackaufbereitungsbetrieb vertraglich zu vereinbaren.

(5) Der Versand der abzugebenden Importsäcke an die Sackaufbereitungsbetriebe hat frei Versandstation zu erfolgen. Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Sackaufbereitungsbetriebe.

## § 4

Geschlitzte und zerrissene Importsäcke werden von den Aufbereitungsbetrieben nicht übernommen. Diese sind den territorial zuständigen VEB Sekundärrohstoffeffassung des VE Kombines Sekundärrohstoffeffassung abzuliefern. Hierbei gelten die Rechtsvorschriften über die Erfassung von Sekundärrohstoffen.

## § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Gewebesäcken sowie Sack- und Verpackungsgeweben' (GBl. III Nr. 32 S. 338) außer Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1983

Der Minister für Leichtindustrie  
I. V.: Werner  
Staatssekretär

Anordnung  
über die Erfassung und Wiederverwendung  
gebrauchter Weißzucker- und Stärkesäcke  
vom 4. Mai 1983

Zur Erfassung und Wiederverwendung gebrauchter Weißzucker- und Stärkesäcke wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Weißzucker und Stärke darf als gesackte Ware nur in fabrikneuen Säcken dem Abnehmer übergeben werden.

(2) Innerhalb der Betriebe der WB Zucker- und Stärkeindustrie ist ein mehrmaliger Einsatz der Säcke unter Beachtung der Rechtsvorschriften möglich.

(3) Alle Bedarfsträger, mit Ausnahme der Betriebe der Zucker- und Stärkeindustrie, sind verpflichtet, gebrauchte Weißzucker- und Stärkesäcke vorrangig vor neuen Säcken einzusetzen.

## § 2

(1) Bilanzierendes Organ (Bilanzorgan) für Weißzucker- und Stärkesäcke ist der VEB Kombinat Technische Textilien, Karl-Marx-Stadt.

(2) Das Bilanzorgan übergibt der WB Zucker- und Stärkeindustrie für die Kombinate und Betriebe dieses Industriezweiges nach Planung und Anforderung den Bilanzanteil an neuen Säcken zum Absacken von Weißzucker und Stärke.

(3) Die WB Zucker- und Stärkeindustrie ist verpflichtet, die zugewiesenen Mengen gemäß ihren Plänen auf die einzelnen Zuckerkombinate und Stärkefabriken aufzuteilen und dies den sackherstellenden Betrieben und dem Bilanzorgan mitzuteilen.

(4) Die sackherstellenden Betriebe der Textilindustrie haben über die zugewiesenen Mengen Weißzucker- und Stärkesäcke mit den Betrieben der Zucker- und Stärkeindustrie Wirtschaftsverträge abzuschließen.